



Mühldorf, Juni 2023

Erstattung von in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in Drittländern geleisteten Vorsteuerbeträgen

Antragstellung für Kalenderjahr 2022 bis spätestens 30.06.2023 bzw. 30.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für die Erstattung von geleisteten Vorsteuerbeträgen an **Unternehmen in Drittländern** die Ausschlussfrist 30.06.2023 gilt.

In der Anlage finden Sie eine Liste mit Drittländern (Nicht-EU-Ländern), bei denen die Voraussetzung der sog. „Gegenseitigkeit“ gegeben ist. Sollten Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus diesen Ländern bezogen haben, ist es hier grundsätzlich möglich, die Erstattung der Vorsteuer hieraus zu beantragen. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit uns auf, wir kümmern uns dann um die Beantragung in diesem Land.

Zur Frage, ob ein Unternehmer Vorsteuerbeträge aus Rechnungen eines anderen Mitanderen **Mitgliedstaates der Europäischen Union** zurückerstattet bekommen kann, bitte ich Sie folgendes zu beachten:

Betroffen ist zeitlich gesehen das Kalenderjahr 2022, da der Antrag auf Erstattung der ausländischen Vorsteuerbeträge bis spätestens 30.09.2023 einzureichen ist. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt für das Kalenderjahr 2022 abgegeben werden, sind ungültig, da es sich bei dem 30.09.2023 um eine Ausschlussfrist handelt. Diese Frist ist auch nicht verlängerbar.

Der Antrag ist elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen, nach erfolgter Zulässigkeitsprüfung wird dieser von dort an die ausländische Behörde weitergeleitet. Bei Anträgen über EUR 1.000,00 (bei Kraftstoffen min. EUR 250,00) kann der Erstattungsmitgliedstaat Kopien der Rechnungen verlangen.

Erst ab einem jährlichen Erstattungsbetrag i. H. v. EUR 50,00 werden Rückzahlungen durchgeführt.

Ein Antrag ist auch für einen mindestens 3 Monate umfassenden Zeitraum zulässig, jedoch muss in diesem Fall der Vergütungsanspruch mehr als EUR 400,00 betragen.



Die Möglichkeit, Gelder erstattet zu bekommen, haben alle im Inland gemeldeten Unternehmer, die im ausländischen EU-Mitgliedstaat weder ihren Sitz noch ihre Betriebsstätte haben. Auch dürfen diese im betroffenen EU-Mitgliedstaat keine Umsätze getätigt haben, da in diesem Fall eine eigene Umsatzsteuererklärung beim ausländischen Finanzamt abzugeben ist (eine Ausnahme hiervon bilden Unternehmen, die am OSS-Verfahren teilnehmen). In dieser sind die erbrachten Umsätze und die geltend zu machenden Vorsteuerbeträge anzumelden. Der Unterschied zum Antrag auf Vergütung der Vorsteuerbeträge liegt darin, dass in diesem nur die geleisteten Vorsteuerbeträge gemeldet werden.

Grundsätzlich können Vorsteuerbeträge aus Rechnungen angemeldet werden, bei denen die betriebliche Veranlassung bei weitem überwog. Kosten der privaten Lebensführung und Reisevorleistungen sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Für Österreich gelten folgende Besonderheiten:

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern gelten in Österreich nicht für das Unternehmen erbracht und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug bzw. einer Vorsteuererstattung.

Es liegen von der österreichischen Finanzverwaltung Listen vor, welche Kfz dennoch unter die Regelungen des Erstattungsverfahrens von Vorsteuerbeträgen fallen.

Unter anderem können somit Beträge geltend gemacht werden für:

- ✓ Fahrschul-Kfz,
- ✓ Taxi,
- ✓ Vorführ-Kfz,
- ✓ Kfz, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind,
- ✓ Kfz, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung oder gewerblichen Vermietung dienen,
- ✓ Lastkraftwagen,
- ✓ Kleinbusse (siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigt-e-fahrzeuge.html>),
- ✓ Kastenwägen.

Diese Kfz müssen lediglich dem Betriebsvermögen des Unternehmers zugeordnet sein.

Die einzureichenden Rechnungen sind vorher bezüglich der Pflichtangaben auf einer Rechnung zu prüfen, da ansonsten diese Beträge vom jeweiligen Staat nicht erstattet werden.



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Im eigentlichen Antrag auf Vergütung der ausländischen Vorsteuern sind unter anderem jede einzelne Rechnung, für welche die Vorsteuererstattung beantragt wird, die Kontonummer und der selbst ermittelte Gesamtbetrag der zu erstattenden Beträge anzugeben. Bei Organverhältnissen ist der Antrag vom Organträger zu stellen.

Um die genannten Bescheinigungen und den Antrag rechtzeitig beim Bundeszentralamt einreichen zu können, bitten wir Sie, Ihre Buchhaltungsbelege vom Kalenderjahr 2021 auf Rechnungen mit ausländischen Steuerbeträgen zu prüfen und ggf. an uns weiterzuleiten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Regelungen von Staat zu Staat hinsichtlich der Voraussetzungen als auch der vergütungsfähigen Vorsteuerbeträge unterscheiden können.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht

**Verzeichnis
der Drittstaaten, bei denen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 9 Satz 5 UStG vorliegen
(Gegenseitigkeit gegeben)**

Andorra	Korea, Dem. Volksrepublik
Antigua und Barbuda (bis 28. Januar 2007)	Korea, Republik (seit 1. Januar 1999)
Australien	Kuwait
Bahamas	Libanon
Bahrain	Liberia (bis 30. Juni 2001)
Bermudas	Libyen
Bosnien und Herzegowina (seit 1. Januar 2006)	Liechtenstein
Britische Jungferninseln	Macao
Brunei Darussalam	Malediven
Cayman-Insel	Marshallinseln
China (Taiwan) (seit 1. Juli 2010)	Mazedonien (seit 1. April 2000)
Eswatini (Swasiland) (bis 31. März 2012)	Neuseeland (seit 1. April 2014)
Gibraltar	Norwegen
Grenada	Oman
Grönland	Pakistan (seit 1. Juli 2008)
Guernsey	Salomonen
Hongkong (VR China)	San Marino
Irak	Saudi-Arabien
Iran (bis 21. September 2008)	Schweiz
Island	Serbien (seit 1. Juli 2013)
Israel (seit 14. Juli 1998)	St. Vincent und die Grenadinen
Jamaika	Vatikan
Japan	Vereinigte Arabische Emirate
Jersey	Vereinigtes Königreich (seit 1. Januar 2021)
Kanada	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)
Katar	